



Satzung der Stadt Guben

zur Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Guben

Auf Grund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 100 und 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I /11, Nr. 35) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am 7. November 2012 folgende Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Guben beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung zur Festlegung der Schulbezirke gilt für die 2 nachstehend genannten Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Guben:

Friedensschule – Grundschule, 03172 Guben, Schulstraße 4
Corona- Schröter- Grundschule, 03172 Guben, Corona- Schröter- Straße 25

§ 2

Schulbezirke der Grundschulen

Der Schulbezirk jeder der unter § 1 dieser Satzung genannten Grundschulen erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet der Stadt Guben einschließlich der Ortsteile gemäß § 11 der Hauptsatzung der Stadt Guben in der derzeit geltenden Fassung.

Die Schulbezirke der im Geltungsbereich dieser Satzung befindlichen Grundschulen **gemäß Anlage 1** sind deckungsgleich.

§ 3

Zuordnung, Anmeldung, Aufnahme

Die Eltern können unter den Grundschulen der Stadt Guben wählen.

Die Eltern melden ihr schulpflichtiges Kind innerhalb des öffentlich bekanntgemachten Anmeldezeitraumes an der gewählten Schule an.

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule.

Die Entscheidung gemäß § 3 Satz 3 dieser Satzung trifft in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt der Schulträger.

Die Entscheidung über die Aufnahme in die Schule ist den Eltern schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Aufnahmekapazität

Die Aufnahmekapazität wird für die Eingangsklasse (Klassenstufe 1) als maximale Anzahl von Parallelklassen (Zügigkeit) festgelegt.

Friedensschule- Grundschule	bis 2,5 zügig
Corona- Schröter- Grundschule	bis 2,5 zügig

Die sich aus der Zügigkeit ergebende Anzahl von Schülerinnen und Schülern bestimmt sich nach der jeweils gültigen Fassung der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation des für Bildung zuständigen Ministeriums.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung der Stadt Guben zur Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Guben tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen in städtischer Trägerschaft vom 4. Dezember 2002 außer Kraft.

Guben, den 08.11.2012

Bürgermeister